

Welche verpflichtende Kraft haben die Disciplinar-Entscheidungen und Decrete

der

Cardinal-Congregationen?

Von P. Peter Niffes, S. J. Ditton Hall, England.

Im sechzehnten Jahrhunderte und später wurden von den Päpsten, namentlich Pius V., Sixtus V., Gregor XIII. und Gregor XIV. verschiedene Cardinal-Congregationen errichtet, welche dem heil. Stuhle in Leitung und Verwaltung der Kirche helfend zur Seite stehen sollten. Die wichtigsten dieser Congregationen sind:

1. Die Congregatio S. Officii oder die Inquisition, ein Gerichtshof in Glaubenssachen; 2. die Congregatio Indicis; 3. die Congregatio Concilii Tridentini, welche die Disciplinar-Decrete von Trient zu erklären und auszuführen hat; 4. die Congregatio S. Rituum, welcher die Sorge für die Liturgie übertragen ist; 5. die Congregatio de Propaganda Fide, welche im Namen des Papstes die Jurisdiction über die Missionsländer ausübt und für diese Länder alle andern acht Congregationen vertritt; 6. die Congregatio Episcoporum et Regularium; 7. die Congregatio Jurisdictionis et Immunitatis Ecclesiasticae; 8. die Congregatio Indulgentiarum et Reliquiarum; 9. die Congregatio super negotiis ecclesiasticis extraordinariis, z. B. Concordate.

Da unsere Frage nur die Disciplinar-Entscheidungen und Decrete der Congregationen betrifft und wir nur untersuchen wollen, wann die Gesamtkirche zur Befolgung derselben verpflichtet ist, so handelt es sich hauptsächlich nur um die Decrete zweier Congregationen, nämlich des Tridentinums und der Riten.

Wir möchten im Folgenden zunächst unsere Ansicht, die keine neue ist, sondern sich auf gute Autoritäten stützt, des Näheren auseinandersehen und dann im zweiten Theile der Arbeit den hauptsächlichsten Schwierigkeiten unserer Gegner gerecht werden.

I.

Die Disciplinar-Entscheidungen und Decrete der Congregationen zerfallen in zwei Hauptgruppen:

1. Richterliche Entscheidungen, die bei Processen erlassen werden;

2. Erklärungen und Ausführungs-Bestimmungen zu bestehenden Gesetzen oder Erlasse von neuen Gesetzen.

1. Was zunächst die richterlichen Entscheidungen betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieselben eine bindende Kraft

haben gegenüber den streitführenden Parteien. Die Congregationen sind wirkliche Gerichtshöfe und haben die richterliche Gewalt vom Papste erhalten. Diese Richtersprüche der Congregationen mögen nun zwar für andere untergeordnete kirchliche Gerichte, z. B. bischöfliche Ordinariate, als Norm gelten, nach denen diese in ähnlichen Processen sich richten können und dürfen, und diese Norm mag auch wegen der Klugheit und Erfahrung der Cardinäle hoch geschätzt werden, aber verpflichtende Kraft für die Gesamtkirche haben die Richtersprüche durchaus keine. Darüber herrscht kein Zweifel. Denn was die Cardinäle in einem Proceß als Richter aussprechen, das sprechen sie nicht aus in ihrer Eigenschaft als Gesetzgeber; sie äußern in keiner Weise ihren Willen, alle Mitglieder der Kirche durch ein Urtheil zu binden, durch welches sie eine einzelne Streitigkeit schlichten. Von einer Promulgation ist gar keine Rede. Außerdem ist dies zu bedenken: bei einem Prozesse hat der Richter sämtliche Verhältnisse des Angeklagten, auch die individuellen, zu berücksichtigen, um nach diesen sein Urtheil zu bilden; da wird es doch manchmal recht schwer halten, den vollkommenen Parallelismus zwischen dem Prozesse vor der Congregation und einem neuen Rechtsfalle zu statuiren. Ueber die bindende Kraft der richterlichen Entscheidungen liegt also keine Schwierigkeit vor.

2. Die Erklärungen und Ausführungs-Bestimmungen zu bestehenden Gesetzen oder Erlasse von neuen Gesetzen nennt man auch einfachhin Decrete. Diese Decrete sind entweder promulgirt oder nicht promulgirt.

a) Die promulgirten Decrete haben bindende Kraft für Alle; z. B. die Decrete der Congregationen mit der Aufschrift: *urbis et orbis*, oder mit dem ausdrücklichen Bemerken: *hoc volumus ab omnibus observari*. Durch solche Decrete sind seit dem sechzehnten Jahrhunderte schon viele neue und wichtige Bestimmungen und Gesetze für die katholische Kirche erlassen worden. Die Congregationen haben nämlich, da sie im allgemeinen oder besondern Auftrage des Papstes handeln, gesetzgebende Kraft. Die Congregation des Concils von Trient muß zu jedem universellen Decrete den besonderen Auftrag des Papstes erhalten, die Congregation der Riten aber hat die Vollmacht, auch ohne Befragung des Papstes allgemein verbindende Gesetze zu promulgiren. Der Unterschied rührt her von der verhältnißmäßig größeren Wichtigkeit der Gegenstände, worüber die Congregation des Concils zu entscheiden hat.

Um die Stellung und Bedeutung der beiden Congregationen besser zu würdigen, führen wir die Worte an, mit welchen Sixtus V. in seiner Bulle: „*Immensa aeterni Dei*“ im Jahre 1587 diese Congregationen in's Leben rief: „*Cardinalibus, praefectis interpretationi et executioni Concilii Tridentini, si quando in his, quae de morum reformatione,*

disciplina ac moderatione et ecclesiasticis iudiciis aliisque huiusmodi statuta sunt, dubietas aut difficultas emerit, interpretandi facultatem, Nobis tamen consultis, impertimur.“ Ueber die Ritus-Congregation heißt es: „Quinque Cardinales delegimus, quibus haec praecipue cura incumbere debeat, ut veteres ritus sacri ubivis locorum in omnibus urbis orbisque Ecclesiis, etiam in Capella nostra Pontificia, in Missis, divinis officiis, Sacramentorum administratione caeterisque ad divinum cultum pertinentibus, a quibusvis personis diligenter observentur; Caeremoniae, si exoleverint, restituantur; si depravatae fuerint, reformentur; libros de sacris ritibus et caeremoniis, imprimis Pontificale, Rituale, Caeremoniale, prout opus fuerit, reforment et emendent, officia divina de sanctis Patronis examinent et, Nobis prius consultis, concedant.“

Die Consultation des Papstes ist der Ritus-Congregation nur in dem letzten Punkte, bezüglich der Officien von Heiligen, nicht aber in allen andern liturgischen Fragen vorgeschrieben. Um hierüber keinen Zweifel bestehen zu lassen, führen wir das Decret dieser Congregation vom 23. Mai 1846 an, welches Pius IX. am 17. Juli desselben Jahres approbirte. Der Dominicaner-General hatte nämlich an die Ritus-Congregation folgende Anfrage gestellt: An decreta a s. Congregatione emanata et responsiones quaecunque ab ipsa propositis dubiis scripto formiter editae eandem habeant auctoritatem, ac si immediate ab ipso Summo Pontifice promanarent, quamvis nulla facta fuerit de iisdem relatio Sanctitati suae? Die Antwort der Congregation lautet: Affirmative. Es ist demnach sicher, daß der Ritus-Congregation eine selbstständige gesetzgebende Kraft innewohnt. Vor Uebertreibung in Auslegung des obigen Decretes müssen wir uns freilich hüten; doch davon später. Es kam uns zunächst darauf an, festzustellen, daß die promulgirten, univervellen Decrete beider Congregationen wahre Gesetze sind, welche die Gesamtkirche verpflichten.

b) Wie verhält es sich nun mit der Verbindlichkeit der nicht promulgirten Decrete? Es kommen hier nicht diejenigen Decrete in Betracht, deren Inhalt sich seiner Natur und der Anfrage nach nur auf bestimmte Personen oder Orte bezieht und auf andere nicht anwendbar ist. Wir beachten vielmehr folgenden Fall. Es stellt Jemand an die Congregation eine Frage in einer Sache, die gleichmäßig Alle betrifft, in materia universali. Die Congregation schickt ihm eine schriftliche Antwort zu mit Unterschrift des Präfecten und Secretärs und mit dem Siegel des Lectern; die Antwort enthält eine Erklärung eines bestehenden Gesetzes oder eine genauere Bestimmung oder eine Anwendung desselben auf einen bestimmten Fall; der Grund des Entscheides sei nicht aus Localrückichten genommen, sondern ein solcher, der an sich geeignet ist, Alle verpflichten zu können. Das Decret sei also äquivalenter univervell, aber nur an eine Einzelperson oder eine einzelne Kirche gerichtet, also ein Particular-Decret. Welche verpflichtende Kraft kommt nun einem solchen Decrete zu? Zur Beantwortung dieser Frage bedarf

es einer dreifachen Unterscheidung, die nicht von allen Autoren genügend beachtet wird. Die Decrete der Congregationen können sein 1. *decreta pure comprehensiva*, 2. *decreta non pure comprehensiva*, 3. *decreta extensiva*.

Ein *decretum pure comprehensivum* ist nichts anderes, als eine reine Wiederholung und Einschärfung dessen, was das bestehende Gesetz schon mit klaren Worten ausdrückt. Die Erklärung oder Entscheidung bietet nichts Neues, sondern faßt nur das schon früher Bestimmte in sich (*interpretatio pure comprehensiva*). Darum ist sie auch kein eigentlicher Gesetzeserlaß und bedarf keiner Promulgation. Zu dem, was sie vorschreibt, waren wir auch schon früher verpflichtet. Hier ist also keine Schwierigkeit in Bezug auf die bindende Kraft.

Ein *decretum non pure comprehensivum* besteht darin, daß eine bis dahin objectiv zweifelhafte Stelle eines Gesetzes näher erklärt und in einem bestimmten Sinne gedeutet wird.

Ein *decretum extensivum* geht noch weiter; es dehnt entweder ein bestehendes Gesetz auf solche analoge Fälle aus, die vorher nicht im Gesetze enthalten waren, oder es fügt solche nähere Bestimmungen und Ergänzungen zu einem bestehenden Gesetze hinzu, ohne welche das letztere sich praktisch gar nicht oder doch nicht in convenienter Weise ausführen läßt. Derartige Ausdehnungen eines Gesetzes werden öfter wegen der veränderten Zeitumstände nothwendig. Die *Extensivdecrete* sind also Anwendungen alter Gesetze auf neue, nicht einbegriffene Fälle oder neue Bestimmungen zur Ausführung alter Gesetze; deshalb sind sie im eigentlichen Sinne neue Gesetze. Wir behaupten nun, ohne Promulgation haben diese Decrete keine allgemein verbindende Kraft. Das ist unsere erste Behauptung.

Unsere zweite Behauptung betrifft die *decreta non pure comprehensiva*, also diejenigen Decrete, welche ein zweifelhaftes Gesetz in einem bestimmten Sinne auslegen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerken wir, daß wir nicht von einem subjectiven Zweifel sprechen, der etwa aus Unwissenheit, aus Unkenntniß der legalen Terminologie hervorgeht, sondern von einem objectiv berechtigten Zweifel, weil nämlich das Gesetz wirklich einen zweifachen Sinn zuläßt und die Gelehrten in der Erklärung desselben auseinandergehen. Was ist nun da zu halten von einem nicht promulgirten Decrete, durch welches die Congregation einem einzelnen Fragesteller den Zweifel löst oder eine Norm angibt? Ist dann die ganze Kirche durch jenes *Particular-Decret* gebunden? Wir antworten: nein; und das ist die zweite Behauptung, die wir jetzt zu beweisen unternehmen.¹⁾

¹⁾ Als Gegner haben wir Fagnani, Jus can. lib. 1. decr. c. quoniam de constit., n. 8 ss. Zamboni, Coll. decret. Conc. Trid., Proleg. § XV., Bouix,

Die Lösung der Frage hängt wesentlich davon ab, welche Ansicht man über die Nothwendigkeit der Promulgation für die richtige hält. Bouix (l. c. p. 310) stellt die Behauptung auf, man könne heutzutage nicht mehr sagen, die Promulgation gehöre wesentlich zum Geseze; darum erlangen die Particular-Decrete in re universali durch die bloße Divulgation, durch das Bekanntwerden mittelst Lehrbücher, Zeitschriften, Sammlungen u. s. w. oder durch Autopsie verbindende Kraft für die Gesamtkirche, vorausgesetzt, daß die Echtheit der Decrete außer Zweifel steht. Mit dieser Ansicht können wir nicht übereinstimmen. Mit Recht behauptet zwar Bouix, daß unsere These manche Gegner habe, aber mit Unrecht folgert er daraus die völlige Unsicherheit unserer Ansicht. Wie viele Thesen gibt es denn, denen das Unglück oder Glück erspart bleibt, Gegner zu finden? Uebrigens sind in dieser unserer grundlegenden Behauptung, daß die Promulgation ein wesentliches Erforderniß¹⁾ für ein allgemein bindendes Gesetz ist, recht gewichtige, ja fast alle Autoren auf unserer Seite. P. Suarez behauptet: Haec conditio (sc. promulgatio) fere ab omnibus doctoribus ad complementum legis postulatur, ut videre licet in divo Thoma (I^a II^{ae} q. 90. a. 4.) et aliis doctoribus;²⁾ und Benedict XIV. sagt: Certum est ad legis substantiam pertinere ipsam legis promulgationem.³⁾ Der Beweis, den Suarez im Anschluß an den heil. Thomas für diese These führt, ist ebenso bündig als klar. Ut lex plene constituta sit, oportet, ut habeat efficaciam obligandi; sed hanc non habet, donec promulgetur; ergo, donec promulgetur, non est vera lex ac subinde promulgatio est de

de curia Rom. pars III., Willibald Apollinar Maier, die liturgische Behandlung des Allerheiligsten, S. 28 ff., Falsie, Liturgiae practicae Compend. p. II. c. 2. und viele Andere, besonders Rubricisten. — Für unsere Ansicht stimmen mit mehr oder minder großer Bestimmtheit und Ausführlichkeit: Th. Sanchez, de matrim. l. 8. disp. 2. n. 10., Bonacina, de leg. disp. 1. qu. 1. punct. 8. n. 4., La Croix, theol. mor. l. 1. § 574., Bega, in summ. t. 1. c. 62. cas. 40., de Vedesma, in summ. t. 1. de sacr. poen. c. 13 diff. 5., Laymann, l. 1. tr. 4. c. 7. n. 26., Krimer, Jus can. l. 1. Decr. q. 2. tit. 2. de constit. n. 920., J. O'Kane, Senior Dean of St. Patriks College, Notes on the rubrics of the Roman Ritual, 3. ed. n. 32., Lehmkuhl, Saacher Stimmen v. J. 1874, I, S. 590. M. Wenger, Pastoraltheol. 3. Buch § 72. 5., und Andere. Diana, den Bouix ohne Stellenangabe für sich anführt, sagt Resol. mor. t. 3. tr. 3. de potest. Ep. R. 60. § 3. „illis (sc. Cardinalium) decisionibus, etsi magnae sint auctoritatis, non est necessario standum“ und t. 6. tr. I. de leg. R. 21. § 2. „nisi aliter per Sedem Apostolicam declaretur, censeo cum supradictis Doctoribus, declarationes Cardinalium maximi quidem ponderis esse et ab iis nulla ratione recedendum sine firmissimo fundamento, attamen vim legis non habere existimo neque standum illis necessario.“ An anderen Stellen ist er nicht so entschieden. Fast mit denselben Worten wie Diana drückt dies Eskobar aus, theol. mor. t. 1. l. 5. sect. 2. c. 12. probl. 3. n. 94.

¹⁾ Die Frage, ob die Promulgation ein wesentlicher Bestandtheil oder eine wesentliche Bedingung eines Gesetzes sei, ist für unsere Untersuchung nicht von Belang. — ²⁾ De leg. l. 1. c. 11. n. 1. — ³⁾ De syn. l. 13. c. 4. n. 1.

ratione legis. Maior constat . . . Minor etiam probatur, quia, ut regula de se obliget, oportet, ut quantum ex parte sua sit sufficienter proposita. Est autem lex regula non pro una vel altera persona, sed pro tota communitate lata; ergo debet esse proposita publico modo et communitati accommodata; talis porro publicatio seu propositio promulgatio appellatur.¹⁾

Wenn der Gesetzgeber zwar für sich den Willen hat, die ganze Communität durch ein Gesetz zu verpflichten, aber die geeigneten Mittel dazu nicht anwendet, so ist sein Wollen eine reine Velleität; er möchte wohl durch das Band der Verpflichtung die Communität binden, aber factisch bindet er sie nicht, indem er der Communität diesen Willen nicht offenbart. Privataußerungen des Gesetzgebers können höchstens private Wirkungen haben, nicht aber Wirkungen für die Gesamtheit.

Nun meint zwar Bouix,²⁾ heutzutage ließe sich das nicht mehr behaupten. Die früheren Autoren könne man entschuldigen; aber Urban VIII. habe die Controverse entschieden. Man beachte, daß dies der einzige Beweis ist, den Bouix für seine Behauptung anführt. Was hat nun Urban VIII. gethan? Es ist bekannt, daß die *Regulae Cancellariae*, die päpstlichen Gesetzesbestimmungen über die kirchlichen Beneficien, mit dem Tode des Papstes ablaufen, aber von jedem folgenden Papste am Tage nach seiner Wahl sofort wieder in Kraft gesetzt werden. Urban VIII. hat nun in die Einleitung zu diesen Regeln folgende Worte setzen lassen: *Sanctissimus in Christo Pater et Dominus Noster N, divina providentia Papa N, in crastinum suae assumptionis ad summi Apostolatus apicem . . . reservationes, constitutiones et regulas infra scriptas fecit, quas etiam . . . ex tunc, licet nondum publicatas, et suo tempore duraturas observari voluit.* Bouix fügt mit Riganti hinzu, diese Worte besagten eine Richtigkeitserklärung der gegen die Regeln begangenen Handlungen, nicht aber eine Erklärung auf Strafwürdigkeit des Handelnden.

Der Sicherheit, mit welcher Bouix aus den angeführten Worten die Unnötigkeit der Promulgation folgert, steht in auffallender Weise die Sicherheit entgegen, mit welcher ein Jahrhundert nach Urban VIII. Papst Benedict XIV. in seinem Werke *de syn. dioec.* die schon angeführte Behauptung ausspricht: *Certum est, ad legis essentiam pertinere ipsam legis promulgationem.* Die *Regulae Cancellariae* und deren Einleitungsworte stören seine Ueberzeugung nicht. Wie verhält es sich nun mit jenen Regeln? Sie sind päpst-

¹⁾ De leg. l. 1. c. 11. n. 3. — Vergl. de leg. l. 6. c. 1. n. 3., wo Suarez den Unterschied zwischen einer doctrinellen und einer authentischen, d. h. hier einer vom Gesetzgeber oder dessen Nachfolger erlassenen Gesetzeserklärung auseinandersetzt und sagt: *Ut ergo authentica sit interpretatio, oportet ut habeat omnes legis humanae condiciones, atque adeo ut sit iusta, procedens a legitima potestate, sufficienter promulgata etc.* — ²⁾ l. c. p. 310.

liche Gesetzesbestimmungen über die kirchlichen Beneficien und zwar *circa modum disponendi de beneficiis, provisiones expediendi et sententias ferendi in processibus circa materiam beneficiale*m. Wenn dieselben nun auch mit dem Tode des Papstes ablaufen, so ist es dennoch sicher, daß sie ein beständiges Recht constituiren, weil Jeder weiß, daß dieselben Regeln vom neuen Papste wieder aufgestellt werden. Wenn daher ein neuer Papst gewählt ist, der ordnungsmäßig am Tage nach seiner Wahl diese Regeln bestätigt, dann fehlt diesen Regeln von diesem Tage an kein wesentliches Moment mehr, ein Gesetz zu sein, wenigstens insofern, als die entgegengesetzten Acte dadurch rechtsungültig werden. Es handelt sich ja hier um die päpstlichen Reservatfälle in Verleihung von kirchlichen Beneficien. Nun aber kann nach canonischem Rechte kein Bischof ein Beneficium rechtsgültig verleihen, sobald der Papst selbst in die Verleihung eingreift (*si conferendis beneficiis se miscuit vel manus apposuit S. Pontifex*). Da nun in der ganzen Kirche bekannt ist, daß der Papst am Tage nach seiner Wahl die *Regulae Cancellariae* wieder in Kraft setzt, so ist also auch bekannt, daß er an diesem Tage *manus apponit beneficiis conferendis* und dadurch die entgegenstehenden Handlungen eines Bischofs ungültig macht. So erklären sich die Worte Urban's VIII., *reservationes, constitutiones et regulas, licet nondum publicatas, observari voluit*, in einer sehr einfachen Weise. Die ausdrückliche Erklärung, daß die *Regulae Cancellariae* vor ihrer Promulgation nicht unter Strafe verpflichtet, scheint überdies eine gute Bestätigung unserer Ansicht zu sein, daß nämlich zur vollen Wirksamkeit eines Gesetzes die Promulgation unerläßlich gefordert ist.

Es bleibt also der von Suarez bewiesene Satz bestehen, daß die Promulgation ein wesentliches Erforderniß für jedes neue Gesetz ist. Hieraus ergibt sich sogleich die Richtigkeit unserer ersten Behauptung, nämlich hinsichtlich der *decreta extensiva*. Solche Decrete ordnen etwas Neues an, sind also neue Gesetze und bedürfen deshalb, um allgemein bindende Kraft zu besitzen, der Promulgation.

Die zweite Behauptung, die wir zu beweisen haben, bezieht sich auf die *decreta non pure comprehensiva*, d. h. diejenigen Decrete, welche ein objectiv zweifelhaftes Gesetz in einem bestimmten Sinne auslegen. Auch diese Decrete müssen nach unserer Ansicht, um für Alle verbindlich zu sein, promulgirt werden. Bevor wir den Beweis für diese Behauptung bringen, wollen wir zunächst eine Haupteinwendung unserer Gegner hören, deren Beantwortung uns zugleich die Gelegenheit bietet, einige Begriffe näher zu erklären. Der Gesetzgeber, so sagt man, hat bei dem zweideutigen Ausdrucke sicherlich nur einen Sinn beabsichtigt, und in diesem Sinne die

Untergebenen binden wollen. Wenn er nun selber diesen Sinn erklärt, so hat doch Keiner das Recht, diese Erklärung zu vernachlässigen, sobald er sichere Kenntniß davon erhält. Er darf nicht auf eine Promulgation dieser Erklärung warten; die Divulgation genügt hier vollständig.

Auf diese Schwierigkeit, die uns in die eigentliche Streitfrage hineinführt, antworten wir folgendes: Wenn die Congregation zweideutige Gesetze früherer Päpste und Concilien oder längst bestehende zweideutige Rubriken oder Congregations-Decrete erklärt, so haben wir keine Erklärung des Gesetzgebers selbst, sondern die Erklärung seines Nachfolgers oder einer von dem Gesetzgeber verschiedenen, autoritativen Behörde.¹⁾ Es ist von Wichtigkeit dies zu beachten. Wir geben nun gerne unseren Gegnern zu, daß Jemand, der, um einen Gedanken auszudrücken, Worte gebraucht, die einen doppelten Sinn zulassen, gewiß nur den einen Sinn des Ausdruckes beabsichtigt, falls nicht aus den Umständen des Sprechenden erhellt, daß er überhaupt nichts Bestimmtes sagen wollte. Sicher hat der frühere Gesetzgeber bei seinem objectiv zweideutigen Ausdrucke nur einen bestimmten Sinn beabsichtigt. In diesem Sinne existirt das Gesetz, welches jedoch wegen seiner mangelhaften Form nicht zur sichern Kenntniß der Untergebenen gelangen und deshalb diese auch nicht binden konnte. Der Nachfolger, der das Gesetz erklärt, wird nun entweder den von seinem Vorgänger beabsichtigten Sinn treffen oder nicht treffen. Im ersten Falle gibt er kein neues Gesetz, im zweiten ein neues. Denn seine Erklärung kann nicht bewirken, daß der Vorgänger diese neue Auffassung gehabt und in diesem ihm fremden Sinne das Gesetz promulgirt habe. Factisch fehlt dann die Promulgation. Nun fragen wir, wie ist es denn möglich, mit Sicherheit zu wissen, ob der Nachfolger den factisch beabsichtigten Sinn des Vorgängers trifft oder nicht? Hier liegt keine *quaestio iuris* vor, sondern eine reine *quaestio facti*. Ferner folgt aus der Stellung des Nachfolgers nicht, daß seine Conjecturen über eine

¹⁾ Wir unterscheiden zwischen der Erklärung, die der Gesetzgeber selbst von seinem eigenen Gesetze gibt, und der Erklärung, die sein Nachfolger oder eine andere Behörde gibt. Die erste Art von Erklärungen kommt in unserer Frage nicht in Betracht. Obgleich viele angesehenen Autoren, wie z. B. Suarez (de leg. l. VI. c. 1. n. 2. et 3.) und Reiffenstuel (Jus can. l. I. t. 1. § 15.) auch für die eigene Erklärung des Gesetzgebers die Promulgation als erforderlich hinstellen, so wollen wir dieses doch nicht als sicher behaupten; im Gegentheil sind wir eher geneigt, hier eine Concession an unsere Gegner zu machen und zwar aus dem Grunde, weil durch die Erklärung des Gesetzgebers der Zweifel über die Thatsache gehoben wird, in welchem Sinne er das objectiv zweideutige Gesetz früher verstanden und promulgirt hat. Durch die Erklärung des Nachfolgers oder einer vom Gesetzgeber verschiedenen Behörde wird dieser Zweifel nicht mit Sicherheit gehoben, wie wir in unserer Antwort auf die obige Schwierigkeit weiter ausführen.

Thatſache ſtets die richtigen ſein. Das doppeltſinnige Geſetz des Vorgängers bleibt alſo ſo lange eine *lex dubia*, biß entweder die Thatſache feſtſteht, daß der Vorgänger dieſen und keinen andern Sinn gemeint hat, oder biß der Nachfolger das Geſetz in ſeinem eigenen Sinne und in ſeinem Namen promulgirt, in welchem Falle wir dann eigentlich ein neues Geſetz vor uns haben. Daſſelbe, was wir vom Nachfolger geſagt haben, gilt auch von einer vom Geſetzgeber verſchiedenen autoritativen Behörde, die u. a. den Zweck hat, die früheren Geſetze zu erklären, alſo von den Congregationen. Dieſe gehen bei ihren nicht promulgirten Entſcheidungen den erſten Weg, indem z. B. die Concils-Congregation den Sinn der Väter des Concils von Trient oder ſpäterer Geſetzgeber doctrinell klar zu legen ſucht. Wenn dieſe doctrinelle Erklärung keinen begründeten Zweifel mehr zuläßt, ſo iſt das früher im Sinne der jetzigen Erklärung promulgirte Geſetz offenbar allgemein verbindlich; bleibt aber ein wirklich begründeter Zweifel beſtehen, ſo iſt das Geſetz vor wie nach eine *lex dubia*, biß die Congregation es in ihrem Namen und in ihrem Sinne in gehöriger Weiſe promulgirt. Es iſt damit nicht gefordert, daß dieſe Promulgation ſtets eine feierliche ſei, wie Bouix¹⁾ unnöthiger Weiſe annimmt, ſondern eine einfache Promulgation genügt.

Außer den biſher erbrachten Beweiſsmomenten für unſere Behauptung führen wir noch folgenden Beweis an. Um die univerſell bindende Kraft der *decreta particularia non pure comprehensiva* zu beweifen, müßte man mit Sicherheit zeigen, daß der Geſetzgeber (in unſerm Falle die Congregation) die Abſicht hat, die Geſamtheit zu verpflichten. Nun aber läßt ſich dieſe Abſicht nicht mit Sicherheit nachweiſen; man iſt vielmehr berechtigt, das Gegentheil anzunehmen. Alſo läßt ſich die allgemein bindende Kraft der in Rede ſtehenden Decrete nicht beweifen.

Der Oberſatz dieſer Schlußfolgerung iſt aus der Natur der Sache klar. Jeder Obere bindet mit ſeinem Willen nur den, welchen er mit ſeinem Befehle anredet; ſoll außer dieſem auch noch ein Anderer gebunden werden, ſo muß mit Sicherheit feſtſtehen, daß der Obere dieſe Abſicht hat und dem Betreffenden kundthut. Eine ſolche Abſicht aber, ſagen wir im Unterſatz unſeres Beweiſes, läßt ſich bei den Particular-Decreten der Congregation nicht beweifen, und zwar weder aus den päpſtlichen Bullen, welche nirgendwo ein Wort hierüber ſagen, noch aus der Uebereinkunft der Gelehrten, die factiſch nicht vorhanden iſt, noch endlich aus der Ge-

¹⁾ De Curia Romana p. 314., wo auf Grund dieſer Annahme ein Beweis gegen unſere Anſicht verſucht wird, der mit Leugnung dieſer Annahme ſeine ganze Kraft verliert.

wohnheit und dem Curialstil;¹⁾ diese legen freilich den Particular-Entscheidungen der Congregation großes Ansehen bei und halten sie für Normen, nach denen ein Jeder sich für's Gewöhnliche mit moralischer Sicherheit richten kann und von denen man nicht leicht abgehen soll. Aber zwischen einer Norm, nach der man sich richten kann, und einem Gesetze, nach dem man sich richten muß, ist doch ein bedeutender Unterschied. Ein Beweis für die allgemeine Verbindlichkeit der in Rede stehenden Decrete läßt sich also nicht erbringen; wir sind vielmehr berechtigt, das Gegentheil anzunehmen. Denn den objectiv zweideutigen Sinn eines Gesetzes eindeutig feststellen, ist, wenn keine doctrinelle Erklärung vorliegen soll, gleichbedeutend mit dem ersten Erlasse eines klaren Gesetzes, wie oben gezeigt wurde. Wenn aber letzteres die Gesamtheit der Untergebenen binden soll, so ist die Promulgation ein unerläßlich nothwendiges Erforderniß. Das ist ein Grundsatz des canonischen Rechtes. Ebenso verhält es sich also auch mit einem decretum non pure comprehensivum. Wird dasselbe nicht promulgirt, so ist es nicht verbindlich für die Gesamtheit; wer die Unrichtigkeit eines solchen Entscheides nachweisen kann, ist keineswegs verpflichtet, sich dem Entscheide zu unterwerfen, sondern er kann sagen: Cum reverentia a sententia Congregationis discedo. An die Infallibilität der Congregation wird ja Niemand denken und es darum auch nicht leugnen, daß Irrthümer vorkommen können und daß Zweifel berechtigt sind.

Zur Bekräftigung dessen, was wir im Vorstehenden bewiesen haben, dürften sich noch folgende zwei Erwägungen empfehlen. Nach der Ansicht unserer Gegner ist die Vermehrung der Verpflichtungen

¹⁾ Was den Curialstil im Besonderen betrifft, so möchten wir mit dem hochgeschätzten Canonisten P. Krimer S. J., der sich auch auf Andere beruft, auf folgende Unterscheidung aufmerksam machen. Er unterscheidet 1. den „stylus facti, qui nihil aliud est, quam usus et consuetudo scribendi, loquendi vel procedendi, potissimum in iudiciis“; dieser hat nur für die Curialisten bindende Kraft; 2. den „stylus iuris. Quando autem sumitur (stylus) pro iure, nato ex huiusmodi modo et formula procedendi sive pro obligatione servandi talem modum et ordinem, dicitur stylus iuris. Per autonomasiam sic appellatur Praxis Curiae Romanae; ita Streinius in proleg. Jur. Can. § 9. n. 8. Ex quo vides, quod stylus sit consuetudo contracta ad certam materiam et constitutur non solo usu, sed etiam iussu et auctoritate alicuius legislatoris.“ (Krimer, Quaest. can. tom. I. n. 1655, 1659.)

Auf die Frage: „quam vim habeat stylus Curiae?“ bemerkt Krimer (ibid. n. 1338): „respondeo, quod non habeat vim legis nec reduci possit ad consuetudinem iuris, quae alios obliget, quam ipsos Curiales, nisi sit stabilis, inconcussus et specialiter a Summo Pontifice confirmatus; secus enim non inducit necessitatem aliis iudiciis et tribunalibus extra curiam illam sequendi vel servandi.“ Die Päpste aber haben in unserer Frage bezüglich der allgemeinen Verbindlichkeit der Particular-Decrete über ein zweifelhaftes Gesetz noch keine Erklärung gegeben. Die Schwierigkeiten, die man uns aus den Worten der Congregations-Decrete selbst erheben will, werden wir weiter unten genauer würdigen.

nicht so fast in die Hand des Gesetzgebers, als in die des Fragestellers gelegt. Eine Frage verdient eine Antwort; und manchmal ist die Congregation durch die Persönlichkeit des Fragenden oder durch andere Verhältnisse zu einer Erklärung oder Bestimmung genöthigt, die sie aus eigenem Antriebe nicht gegeben hätte. Wenn aber jede Antwort die ganze Kirche treffen würde, so hienge es ja von der Willkür und dem oft indiscreten Willen von hundert und hundert Fragestellern ab, die Freiheit aller Gläubigen immer mehr einzuschränken auch in solchen Punkten, in welchen die Kirche absichtlich bis jetzt nichts für Alle hat entscheiden wollen, um nicht unnöthig zu binden.

Wir können noch weiter gehen und behaupten, die Congregation selbst scheint bei ihren Particular-Decreten die Absicht auszuschließen, die Gesamtkirche zu binden. Wozu macht sie sonst den Unterschied zwischen univervellen und particulären Decreten, wenn doch wieder beide gleichmäßig Seden verpflichten, der Kenntniß davon erlangt? Häufig wählt sie aus mehreren vorgelegten Fragen die eine oder andere aus und erläßt in der dort beregten Sache ein allgemeines Decret, während sie die übrigen, die an sich auch Anwendung auf Alle haben könnten, privatim beantwortet. Dieses Vorgehen wäre nicht hinreichend erklärbar, wenn die Congregation nicht unterscheiden wollte zwischen der Verpflichtung einer Privat-Antwort und der eines promulgirten Decretes. Den Unterschied zwischen einem Decretum generale und particulare allein auf Utilitätsrücksichten zurückzuführen, wie Falise es versucht, scheint uns in dieser Frage nicht genügend zu sein.

Den beiden zuletzt ausgeführten Erwägungen legen wir jedoch keinen höheren Werth bei, als den von Congruenzgründen, über deren Stichhaltigkeit man ja disputiren kann. Wir möchten aber nicht, daß man hierüber die eigentlichen Beweise für unsere Thesen aus dem Auge verliert.

Nach allem Gesagten können wir die Ansicht der Gegner nicht als bewiesen ansehen, halten die unsrige aber wenigstens für so gut begründet, daß wir uns berechtigt glauben, jede Gewissenspflicht, die uns die Gegner in unserer Frage aufladen wollen, mit Entschiedenheit zurückzuweisen.

Wir wenden uns nun im nächsten Hefte zur Widerlegung der hauptsächlichsten Einwendungen, welche unsere Gegner vorbringen.